



Gesundheits- und Jugendschutzkonzept des Cannabis Club Kleve e. V. (Version vom 01.02.2026)

Es folgt das Gesundheits- und Jugendschutzkonzept des Cannabis Club Kleve e.V., welches abgeleitet aus den Leitlinien des Vereins (§1.6.) durch den Jugendschutz- und Präventionsbeauftragten, in Absprache mit dem Vorstand erstellt wurde und laufend aktualisiert wird.

Zweck dieses Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes ist die Einhaltung der Verpflichtungen des KCanG durch die Implementierung von Maßnahmen und Schutzmechanismen, um den Jugendschutz und Suchtprävention sicherzustellen sowie einen nicht gesundheitsgefährdenden Konsum zu ermöglichen.

I. Regularien und Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Erstellung, Überwachung und Einhaltung der folgenden Regelungen, Maßnahmen und Bestimmungen ist der Jugendschutz- und Suchtpräventionsbeauftragte des Cannabis Club Kleve e.V., in Absprache mit dem Vorstand des Vereines
2. Der derzeitige Jugendschutz- und Suchtpräventionsbeauftragte des Vereines, nach Wahl vom 08.01.2024 ist:

Herr Christoph Knoor

Herr Patrick van Heeck

jugendschutz@cannabisclubkleve.de

suchtberatung@cannabisclubkleve.de

Erreichbarkeit Mo-Fr 10-20 Uhr

Telefonnummer Anfrage unter 0170/2013222

3. Die fachliche Prüfung, - Beratung, Aus- und Fortbildung des Vereines im Bereich der Suchtprävention sowie im Bereich des Jugendschutzes wird durchgeführt durch:

Caritasverband Kleve

Beratungsstelle für Suchtfragen

Hoffmannallee 66-68

47533 Kleve

Alle Mitglieder können sich an die oben genannte Suchtberatungsstelle kostenfrei wenden, um sich professionell über Gesundheitsrisiken des Konsums von Cannabis, das aktuelle Konsumverhalten sowie über Suchtrisiken bzw. Konzepte und Maßnahmen zur Konsumreduzierung beraten zu lassen.



4. Aufgaben und Pflichten des Jugendschutz- und Präventionsbeauftragten

- 4.1. Stellt der Präventionsbeauftragte Mängel und/oder Verbesserungsbedarf beim bestehenden Jugend- oder Gesundheitsschutz fest, hat er den Vorstand des CSC unverzüglich zu informieren.
- 4.2. Der Präventionsbeauftragte kann dem Vorstand des CSC Weisungen erteilen, einzelnen Mitgliedern kein Cannabis und/oder Vermehrungsmaterial abzugeben, wenn er nach seinem Ermessen der Auffassung ist, dass eine schädliche Entwicklung in Bezug auf den Cannabiskonsum eingetreten ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine solche schädliche Entwicklung vorhanden sind.
- 4.3. Der Präventionsbeauftragte hat regelmäßig die Mitglieder zu überprüfen, ob entgegen der Satzung unter 21-Jährige Mitglied des CSC sind
- 4.4. Der Präventionsbeauftragte überprüft regelmäßig die Anbaufläche im Hinblick auf die eingesetzten Materialien und den Zustand der Pflanzen im Hinblick darauf, ob gesundheitsgefährdende Gefahren für die Mitglieder – über den Cannabiskonsum als solchen hinaus – bestehen. Sollte dies der Fall sein, hat er den Vorstand unverzüglich zu informieren und mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um gesundheitsgefährdende Auswirkungen zu verhindern.
- 4.5. Der Präventionsbeauftragte soll regelmäßig die Menge des abgegebenen Cannabis anhand der Abgabelisten überprüfen. Er hat die Mitglieder aufzuklären und zu beraten und in geeigneten Fällen den Mitgliedern eine Beratung bei einer Suchtpräventionsstelle anzubieten. Er stellt die Möglichkeit zur anonymen Teilnahme sicher.
- 4.6. Die Aufgabe des Präventionsbeauftragten ist, ein Bindeglied zu sein zwischen dem Verein und professionellen Beratungsstellen, leitet an und stellt Kontakte her.



II. Regeln und Maßnahmen des Vereines zum Jugendschutz

1. Regeln zum Jugendschutz

- 1.1. Der Konsum von Cannabis ist 200m rund um das Vereinsgelände untersagt.
- 1.2. Die Vereinsmitgliedschaft ist Personen unter 21 Jahren untersagt
- 1.3. Die Abgabe von Vermehrungsmaterial an unter 21-Jährige ist untersagt.
- 1.4. Der Zutritt zum Vereinsgelände ist Personen unter 21 Jahren untersagt.
- 1.5. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist Personen unter 21 Jahren untersagt
 - a) Ausnahme bilden Veranstaltungen zur Beratung und Aufklärung über die Gefahren von Cannabiskonsum
 - b) Die Orte für Vereinstreffen sind so auszuwählen, dass sie den Ansprüchen an den Jugendschutz zu jedem Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung entsprechen
 - c) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Kontakt zu Nicht-Mitgliedern sind besonders umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen
- 1.6. Jeder Verstoß gegen die Gebote des Jugendschutzes führt, wie in der Satzung und dem Aufnahmeantrag ausgeführt, zum Ausschluss aus dem Verein
 - a) Verstöße, die Straftaten darstellen, werden zudem konsequent angezeigt
 - b) Bei Verdachts- und Grenzfällen nutzt der Präventionsbeauftragte die vom Verein zu den örtlichen Behörden des Jugendschutzes, sowie den Fachstellen zur Suchtberatung hergestellten Kontakte, um eine Lösung zu erarbeiten
 - c) Mitglieder im Verein werden zur gegenseitigen Kontrolle der Regeln angehalten
 - d) Die Regelungen zum Datenschutz sind dabei einzuhalten
- 1.7. Der Jugendschutz- und Suchtpräventionsbeauftragte wird dazu angehalten, sich mit den Mitgliedern des Vereines, welche durch ihren Beruf fachlich geeignet sind, allgemein über mögliche Verbesserungen des Konzepts und der Regeln auszutauschen, Verbesserungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten, um deren Umsetzung zu erwirken
- 1.8. Der Verein stellt den Mitgliedern umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Jugendschutz gratis zur Verfügung, dieses ist durch Fachstellen zu beziehen
- 1.9. Nicht-Mitgliedern werden Informationen zum Jugendschutz in Form von Aufklärungsmaterial gratis als Auslage zur Verfügung gestellt, dieses ist durch Fachstellen zu beziehen
- 1.10. Es gelten die Vorschriften des CanG sowie des KCanG



II. Regeln und Maßnahmen des Vereines zum Jugendschutz

2. Maßnahmen zum Jugendschutz

- 2.1. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Jugendämtern, auf Gemeinde und Kreisebene im Einzugsbereich an, um den Jugendschutz nach Innen und Außen zu stärken.
- 2.2. Der Verein bemüht sich um eine aktive Teilnahme an den Treffen im „Runden Tisch“ Format der zuständigen Behörden, Jugendeinrichtungen und Fachstellen des Kreises Kleve und stellt sein Wissen zum Thema Cannabis zur Verfügung
 - a) bislang ist dies die Teilnahme am Runden Tisch der Jugendeinrichtungen der Stadt Kalkar sowie dem Fachkreis vom Jugendamt Kreis Kleve
- 2.3. Der Verein stellt auf Nachfrage Gesprächspartner mit eigener Erfahrung zum Thema Abhängigkeit und Entzug für Jugendeinrichtungen und Behörden zur Verfügung
- 2.4. Das befriedete Besitztum des Vereines wird Neutral und von außen nicht als Cannabisclub erkennbar ausgestaltet
- 2.5. Das befriedete Besitztum des Vereines wird komplett von Einsicht von außen gesichert
- 2.6. Verpackungsmaterial wird neutral und mit großen Warnhinweisen ausgeführt
- 2.7. allen Mitgliedern unter 25 Jahren wird die Teilnahme an einem Seminar zur Aufklärung über die Gesundheitsfolgen von Cannabiskonsum, durchgeführt durch den Suchtpräventionsbeauftragte, nahegelegt und kostenfrei zur Verfügung gestellt
 - 2.7.1. Es werden aktiv Anreize gesetzt, um die Mitglieder unter 25 Jahren zur Teilnahme zu motivieren
 - 2.7.2. Allen Menschen unter 25, auch Nichtmitgliedern, stellt der Verein die kostenfreie Teilnahme an Seminaren zur Suchtprävention zur Verfügung
- 2.8. besorgten Eltern (auch von Nichtmitgliedern) soll eine Ansprechmöglichkeit geschaffen werden, durch fachlich qualifizierte Suchtberater-innen, für weniger schwere Fälle, bei Bedarf soll eng mit den Jugendämtern und oder Suchtberatungsstellen zusammengearbeitet werden



III. Regeln und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Mitglieder

1. Regeln zum Gesundheitsschutz der Mitglieder zu risikoreduziertem Konsum und Suchtprävention

- 1.1. Der Verein schafft keine Sozialräume zum Konsum von Cannabis.
- 1.2. Der CSC unterstützt Maßnahmen zur Reduzierung vom Cannabiskonsum. Weist das Mitglied eine professionelle Beratung nach und teilt das Mitglied danach dem CSC den Wunsch mit, in Zukunft weniger konsumieren zu wollen, wird der CSC auf Wunsch des Mitglieds die Höchstabgabemenge für Cannabis pro Tag und/oder pro Monat auf die vom Mitglied gewünschte Menge reduzieren. Diese Erklärung ist mindestens für drei Monate gültig und auch auf Wunsch des Mitglieds nicht widerrufbar. Die zukünftigen Mitgliedsbeiträge, sofern sie an die Menge der Abgabemenge gekoppelt sind, werden vom CSC reduziert. Sollte das Mitglied nach Ablauf der Drei-Monatsfrist die Höchstabgabemenge wieder erhöhen wollen, hat er zunächst mit dem Präventionsbeauftragten und/oder der Suchtberatungsstelle zu sprechen.
- 1.3. Jede Ernte von Cannabis und jede Sorte von Cannabis wird untersucht auf gesundheitsgefährdende Stoffe sowie den THC-Gehalt. Erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse und nur wenn diese unbedenklich sind, darf das Cannabis an Mitglieder abgegeben werden.
- 1.4. Proben jeder Ernte werden aufbewahrt.
- 1.5. Auf Pflanzenschutzmittel ist soweit eben möglich zu verzichten.
- 1.6. Cannabis darf nur in seiner reinen Form abgegeben werden.
- 1.7. Cannabis wird nicht mit Zusätzen versehen oder verarbeitet abgegeben.
- 1.8. Es gelten die Vorschriften des CanG sowie des KCanG



III. Regeln und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Mitglieder

2. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Mitglieder zu risikoreduziertem Konsum und Suchtprävention

- 2.1. Der CSC stellt den Mitgliedern Informationsmaterial über den Konsum von Cannabis, seine Risiken, die Suchterkennung und -Prävention sowie über Möglichkeiten der Konsumreduzierung zur Verfügung
- 2.2. Informationsmaterial nach Absatz 1 wird als Flyer, Newsletter oder per E-Mail den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Der Präventionsbeauftragte steht den Mitgliedern unter den oben genannten Kontaktdaten und Kontaktzeiten zur Verfügung
- 2.4. Der CSC wird zusätzlich vereinsinterne Informationsveranstaltungen (in Präsenz sowie digital) durchführen, um die Mitglieder aufzuklären.
- 2.5. Die Regelmäßige Überprüfung der Anbaubedingungen ist sicherzustellen und auf Gesundheitsstandards hin zu prüfen
- 2.6. Überprüfung des hergestellten Cannabis auf Verunreinigungen ist fortlaufend sicherzustellen



VI. Regeln und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der am Anbau beteiligten Mitglieder und zukünftigen Mitarbeiter

1. Alle Tätigkeiten bei Anbau und Abgabe sind unter der Aufsicht des Vorstandes und des Anbaurates durchzuführen
2. Den Anweisungen des Anbaurates ist dabei Folge zu leisten
3. Die Mitarbeiter und Vereinsmitglieder sind regelmäßig in Schulungen in den Sicherheitsprotokollen für Anbau und Verarbeitung von Cannabis zu unterweisen
4. Der Anbaurat kontrolliert fortlaufend den Anbau und die Mitglieder, um sie zu fachlich sauberer, sicher durchgeführter Arbeit anzuleiten.
5. Der Anbaurat kontrolliert und dokumentiert den Anbau nach den Vorschriften des KCanG
6. Jedem Mitglied ist die Teilnahme am Anbau zu ermöglichen, jedoch muss das Mitglied zunächst an einer kostenfreien Sicherheitseinweisung teilnehmen, die von einem in Erste-Hilfe sowie Brandschutz qualifiziertem Mitglied durchzuführen ist
7. Den Mitarbeitern und regelmäßig aktiv am Anbau arbeitenden Vereinsmitgliedern ist jedes Jahr eine Sicherheitsunterweisung zu geben sowie eine Erste-Hilfe- Schulung anzubieten
8. Es ist die Bereitstellung angemessener Schutzausrüstung sicherzustellen
9. Es ist ein Notfallplan für den Umgang mit Zwischenfällen wie Bränden, Unfällen oder medizinischen Notfällen zu erstellen
10. Der Verein hat einen Brandschutzbeauftragten bestimmt, welcher fortlaufend das befriedete Besitztum des Vereins auf Risiken hin überprüft und bei Risiken den Vorstand kontaktiert
11. Die Qualität des hergestellten Cannabis ist mit geeigneten Testverfahren fortlaufend zu überprüfen, die Proben aufzubewahren und gegebenenfalls von einem Labor überprüfen zu lassen
12. Der Arbeitsschutz ist durch einen Arbeitsschutzbeauftragten zu gewährleisten
13. Der Verein ist auf Risiken im Arbeitsschutz hin zu versichern
14. Der Anbau ist nach hygienischen Maßstäben durchzuführen, das Tragen von Ganzkörperanzügen sowie eine Reinigung vor Betreten des Anbaus ist sicherzustellen
15. Das Cannabis ist sicher trocken zu lagern, insbesondere in einem gesicherten Behältnis (Tresor, Schrank etc.)
16. Vor der Abgabe ist das Cannabis optisch auf (schädliche) Veränderungen (z.B. Schimmelbildung und/oder Schädlingsbefall) zu prüfen